

Teilnahmebedingungen für die Job- und Bildungsmesse Hollabrunn 2022

Veranstalter

Hollabrunn Marketing GmbH (HoMag)
Sparkassegasse 1, 2020 Hollabrunn
E-Mail: jungwirth@homag.co.at; Telefon: 0676/83939/370

Öffnungszeiten/Zugang:

Besucher: Mi, 19.1. 2022: 9.00 bis 18.00 Uhr
Aussteller: Di, 18.1. bis Mi, 19.1.2022: 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr; Do. 20.1.2022: 7.00 bis 10.00 Uhr.

1. Definition der Aussteller, Darbietung der Angebote

Als „Aussteller“ werden alle natürliche und/oder juristische Personen bezeichnet, die ihre Angebote im Rahmen der Job- und Bildungsmesse 2022 darbieten. Sämtliche Angebote müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Ein Verkauf von Produkten ist ausschließlich in Form von Kostproben in Geringfügigkeitsbereich gestattet.

Etwaige gastronomische Angebote müssen mit dem Veranstalter separat verhandelt werden.

2. Standaufbau und -abbau, Gestaltung

2.1 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die Hallenhöhe zu informieren. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

2.2. Standaufbau

Mit dem Aufbau des eigenen Standes kann der Aussteller ab Dienstag, dem 18.1.2022 ab 7.00 Uhr beginnen. Die Standhöhe von 3 Metern darf nicht überschritten werden. Stände, die von der Hollabrunn Marketing GmbH zur Verfügung gestellt werden, können am 18.1.2022 ab 14.00 Uhr bezogen werden.

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin (Mi, 19.1.2022, 9.00 Uhr) abgeschlossen sein und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt werden.

2.2.1. Stand vom Veranstalter:

Der Veranstalter bietet kostenfrei Stände im Ausmaß von 3*2 und 4*3 Meter an. Die Zuteilung erfolgt im Zuge der Anmeldung durch den Veranstalter nach Verfügbarkeit. Der Aufbau dieser Stände erfolgt über einen professionellen Messebauer.

2.2.2. eigener Stand vom Aussteller:

Der Flächenbedarf wird im Rahmen der Anmeldung erhoben und durch den Veranstalter zugeteilt. Es werden keine Standgebühren eingehoben.

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Österreich geltenden Vorschriften erfolgen, inkl. aller zum Zeitpunkt der Messe geltenden COVID19 Bestimmungen. All diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbständige Standgestalter, Dekorateur sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des

Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau arbeiten.
Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Der Aussteller übernimmt die selbständige Garantie, dass sämtliche Personen, derer er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, die genannten Bedingungen kennen und einhalten.
Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

2.3. Standabbau

Der Abbau des eigenen Standes muss am Donnerstag, 20.1.2022 um 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Stände, die von der Hollabrunn Marketing GmbH zur Verfügung gestellt werden, sind nach Messeende am 19.1.2022 bis spätestens 21.00 Uhr zu räumen.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Die Ausstellungsfläche und die benutzten Flächen sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, in dem sie vom Aussteller übernommen wurden, zurückzugeben. Die Aussteller haften für etwaige Beschädigungen, diese müssen fachgerecht beseitigt werden.

Kommen die Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten der Aussteller unverzüglich Ausstellungsgegenstände abzubauen und einzulagern, Müll zu entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehenden Beschädigungen an Gegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Über die Zulassung der Anmeldung zur Messe entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Dem Veranstalter steht das Recht zu, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Messeleitung behält sich das Recht vor, bereits ausgesprochene Platzanweisungen zu ändern bzw. zu stornieren, ohne dass der Aussteller Recht auf Schadenersatz hat.

Die Angaben für das Anmeldeformular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der DSGVO 2018 im automatisierten Verfahren zum Zweck der Bearbeitung der Anmeldung verarbeitet.

Zusätzlich werden die Daten zum Zweck der Bewerbung der Messe in folgenden Medien verarbeitet:

- **Ausstellerverzeichnis** / Programmheft (Firmenname, Homepage)
- **Homepage** der Gemeinde Hollabrunn (www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse) – Auflistung der Aussteller mit Verlinkung auf deren Homepage (sofern vorhanden)
- **Facebook** (facebook.com/Hollabrunn findet Stadt): Auflistung der Aussteller inkl. Verlinkung auf deren Facebookseite (sofern vorhanden)
- **tip-Einkaufsmagazin** (Veröffentlichung der Namen der Aussteller)

Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

Im Zuge der Anmeldung wird ein Ausstellungsplatz bzw. ein Stand ohne Dekoration vergeben. Es obliegt dem Aussteller, diesen zugewiesenen Platz bzw. Stand und die Abtrennungen zu den benachbarten Ständen zu gestalten. Der Aussteller übernimmt hierfür die volle Haftung.

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

4. Strom

In der Halle stehen dem Aussteller, je nach Angaben am Anmeldeformular, Normal- und Kraftstrom 220V/400 V zur Verfügung. Der Stromanschluss darf nur durch den von der Messeleitung beauftragten Messeelektriker erfolgen.

Die angemeldeten Anschlüsse dürfen nachträglich ohne Anmeldung nicht vermehrt werden. In Betrieb vorgeführte elektrische Apparate müssen die gesetzlichen Schutzvorrichtungen besitzen.

5. Zufahrtsgenehmigung

Für alle Aussteller besteht nach der Anmeldung im Zeitraum des Auf- und Abbaus eine kostenfreie Zufahrtsgenehmigung im Bereich der Sporthalle Hollabrunn zwecks Lieferung und Abholung der mitgebrachten Materialien. Eine Berechtigung zur dauerhaften Nutzung eines Parkplatzes kann nicht gewährt werden. Zuwiderhandeln hat das Abschleppen der betreffenden Fahrzeuge auf Kosten ihrer Besitzer zur Folge.

6. Bewachung

Die Sporthalle ist außerhalb der Öffnungszeiten versperrt. Während der Messeöffnungszeiten gibt es keine Bewachung des Standes.

7. Marketingleistungen

Folgende Werbemittel werden den Ausstellern vom Veranstalter im Vorfeld der Messe elektronisch kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- Informationskarten mit den wichtigsten Short Facts, 4 seitig, A6
- Plakate A1 und A2
- Einladungen zur Eröffnung, A6
- Messeinformation bzw. Programmfolder, DIN lang
- Digitale Werbemittel, wie Logo

Die allgemeine Bewerbung erfolgt ergänzend über:

- Plakate in Hollabrunn
- City Lights in Hollabrunn
- Transparente in Hollabrunn und Umgebung
- Roll-ups in Hollabrunn
- 16 Bogen Plakaten in Hollabrunn
- Bewerbung auf LED-Walls
- Bewerbung auf Sozialen Medien, wie Facebook und Instagram

Elektronisch können die Werbemittel unter www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse ; Reiter: „Job- und Bildungsmesse – alles auf einen Blick“ heruntergeladen werden.

Werbemittel **in gedruckter Form** können kostenfrei über jungwirth@homag.co.at angefordert werden.

Folgende Leistungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- Schaltung des Unternehmens-/Schulvideos auf der Website: www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse (optional)
- Eintrag in eine Kategorie in der Messeinformation/Programmfolder
- W-Lan (optional)
- Stehtische/Heurigengarnituren (je nach Verfügbarkeit)
- Strom (220 V/400 V)
- Bereitstellung eines Abschlussvideos über die Messe

8. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

9. Haftung

Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände betreffen, aus welchen Gründen auch immer verursacht, ab. Weiters wird die Haftung für jede Art von Verlust ausdrücklich abgelehnt. Dieser alle Risiken befreiende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller Dritter. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Dauer der Veranstaltung, sondern auch auf die Zeit des Aufbaus und der Räumung. Weiters haften die Aussteller für alle Schäden, welche infolge Verletzung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen, behördlicher Anweisungen und getroffener Vereinbarungen mit dem Veranstalter verursacht werden. Die Aussteller verpflichten sich, die jeweiligen Bescheide und Auflagen der Behörden einzuhalten sowie sich den gültigen Gesetzen zu unterwerfen. Für allfällige Übertretungen sind die Aussteller völlig eigenverantwortlich und haben den Veranstalter aus allfälligen Übertretungen schad- und klaglos zu halten.

Für akustische und audiovisuelle Vorführungen müssen die entsprechenden Abgaben (z.B. AKM etc.) von den Ausstellern selbst angemeldet und entrichtet werden.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Aussteller unverzüglich zu verständigen.

10. Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe von 3 Meter
- Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche ohne vorher schriftliche Genehmigung des Veranstalters
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Einwilligung in Datennutzung

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen

12. Gerichtsort

Zuständiger Gerichtsort ist Hollabrunn